

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-4/2017 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 25.01.2017

Aktenzeichen	10 20 01.28
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Edgar Arnold

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	30.01.2017	beschließend
Sozial- und Kulturausschuss	07.02.2017	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.02.2017	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.02.2017	beschließend

Zu beteiligen:

<input type="checkbox"/>	Ortsbeirat
<input type="checkbox"/>	Ortslandwirt
<input type="checkbox"/>	Jagdgenossenschaft
<input type="checkbox"/>	Personalrat
<input type="checkbox"/>	Frauenbeauftragte
<input type="checkbox"/>	Kinder- und Jugendbeirat
<input checked="" type="checkbox"/>	Seniorenbeirat

1. Änderungssatzung zur Seniorenbeiratssatzung der Stadt Grünberg vom 28.03.2012

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 16.02.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Seniorenbeiratssatzung der Stadt Grünberg vom 28.03.2012 beschlossen:

1. Die Seniorenbeiratssatzung der Stadt Grünberg vom 28.03.2012 wird wie folgt geändert:

1) In § 3 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

Der Seniorenbeirat besteht aus maximal 16 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme. Jeder Stadtteil sollte durch ein Mitglied vertreten sein, die Kernstadt mit drei Mitgliedern.

Sollten sich für einzelne Stadtteile keine Beiratsmitglieder finden, bleibt dieser Platz unbesetzt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber/in des Stadtteils oder der Kernstadt als Mitglied in den Seniorenbeirat ein. Ist dies nicht möglich weil keine Nachrücker mehr vorhanden sind, so bleiben die freien Sitze für die Dauer der Wahlzeit unbesetzt.

2) In § 3 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ergeht rechtzeitig eine öffentliche Aufforderung im Wege einer Amtlichen Bekanntmachung durch die Stadt Grünberg.“

3) In § 3 wird ein (dann) neuer Absatz 7 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„Bei Neuwahl des Seniorenbeirates führt der bisherige Seniorenbeirat die Amtsgeschäfte bis zur Konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates weiter.“

4) In § 6 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„Die von den Seniorinnen und Senioren der Stadt Grünberg gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten in Anwendung der Regelungen in § 3 der geltenden Entschädigungssatzung der Stadt Grünberg pro Sitzung des Seniorenbeirates, an der sie teilnehmen.

2. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Grünberg

Frank Ide
Bürgermeister

Begründung:

Der Seniorenbeirat der Stadt Grünberg hat sich zum ersten Mal zum 01.07.2012 konstituiert. Seine Wahlzeit endet deshalb gemäß § 3 Absatz 4 der Seniorenbeiratssatzung der Stadt Grünberg vom 28.03.2012 am 30.06.2017.

In analoger Anwendung der neu getroffenen Regelungen in der Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates sollte hier eine Neuregelung in **§ 3 Absatz 1** der Seniorenbeiratssatzung dahingehend aufgenommen werden, dass der Seniorenbeirat ab der nächsten Wahlzeit aus maximal 16 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme besteht. Dabei sollte auch jeder Stadtteil durch ein Mitglied vertreten sein, die Kernstadt mit maximal drei Mitgliedern. Sollten sich für einzelne Stadtteile keine Beiratsmitglieder finden, sollte es auch ermöglicht werden, dass Kandidatinnen oder Kandidaten aus anderen Stadtteilen nachrücken. Auch die Modalitäten für das Nachrücken bei Ausscheiden von Seniorenbeiratsmitgliedern sowie eine Regelung für den Fall, dass keine Nachrücker mehr vorhanden sind, sollten in die Seniorenbeiratssatzung integriert werden.

Als neuer **§ 3 Absatz 2** sollte in die Seniorenbeiratssatzung die Konkretisierung aufgenommen werden, in welcher Art die Aufforderung von Wahlvorschlägen seitens der Stadt Grünberg ergeht. Hierzu haben sich die Fraktionen in der Sitzung des Ältestenrates am 24.01.2017 darauf verständigt, dass die Aufforderung zur Einreichung im Wege einer amtlichen Bekanntmachung erfolgen sollte. Dies entspricht auch den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

Eine Übergangsklausel zur Weiterführung der Amtsgeschäfte bis zur Konstituierung des neu zu wählenden Seniorenbeirates durch den bisherigen Seniorenbeirat existiert in der derzeit geltenden Seniorenbeiratssatzung nicht. Deshalb sollte hier eine entsprechende Regelung in den neu aufzunehmenden **Absatz 7 des § 3** der Seniorenbeiratssatzung aufgenommen werden.

Im Verlauf der ersten Wahlzeit des Seniorenbeirates wurde verschiedentlich auch die Frage aufgeworfen, ob die Tätigkeit des Seniorenbeirates als entschädigungspflichtig nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ der Stadt Grünberg anzusehen ist und damit z.B.

Aufwandsentschädigungen oder auch Fahrkosten an die Mitglieder des Seniorenbeirates zu zahlen sind.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat mit Schreiben vom 28.11.2016 zu dieser Frage Stellung genommen. Danach *....ist der Seniorenbeirat ein Beirat gemäß § 8c HGO. Nach der Satzung des Seniorenbeirates hat dieser ein Vorschlags-, Anhörungs- und Rederecht in Angelegenheiten, die Senioren betreffen. Folglich ist ein solcher Beirat ähnlich einem Ortsbeirat zu behandeln. Nach § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhalten auch andere ehrenamtlich Tätige für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Satzung angehören, einen Verdienstausfall sowie gemäß § 2 Abs. 2 Fahrtkosten und gemäß § 3 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung.*

Deshalb sollte zur Klarstellung hier eine Regelung in den neuen **§ 6 Absatz 6** der Seniorenbeiratssatzung aufgenommen werden, dass für Mitglieder des Seniorenbeirats eine Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungssatzung für die Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums gezahlt wird. Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 24.01.2017 dafür ausgesprochen, eine entsprechende Regelung zugunsten des Seniorenbeirates in die Entschädigungssatzung aufzunehmen, hierzu aber aus Kostengründen eine Deckelung auf maximal 6 Sitzungen pro Kalenderjahr angeregt.

Die Stadtverordnetenversammlung wird um entsprechende Zustimmung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe vorgeschlagene 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung

Leitbild:

Entspricht den Zielen des Workshops I

Unterschriften:

Frank Ide
Bürgermeister

Edgar Arnold